

99003107261000, 99003107261000

vorgesehen zum Löschen - Infektionsschutz Meldung

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/303247897/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003107261000, 99003107261000
Leistungsbezeichnung I	vorgesehen zum Löschen - Infektionsschutz Meldung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	vorgesehen zum Löschen
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Masern, humane spongiforme Enzephalopathie, Diphtherie, Milzbrand, Botulismus, enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom, Cholera, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningokokken-Meningitis, Virushepatitis, Poliomyelitis, Pest, Sepsis, HUS
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.12.2020
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/BJNR104510000.html#BJNR104510000BJNG000300310
Teaser	Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Erregern sowie Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor. Dies betrifft auch Infektionskrankheiten.
Volltext	Ziel des Infektionsschutzes ist es, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet Ärzte und Labore zu Meldungen. Man unterscheidet dabei namentliche Meldungen von Erregern und nichtnamentliche Meldungen von Erregernachweisen sowie Meldungen zu Impfschäden. Namentlich benannte Erreger: Ärzte und Labore für medizinischen Diagnostik sind verpflichtet den lokal für die Arztpraxen zuständigen Gesundheitsämtern Meldungen über auffällige Befunde zu liefern, sollten die im Gesetz benannten Erreger bei einer Untersuchung oder Probe diagnostiziert werden. Die dazu benötigten Meldebögen werden von den jeweiligen Landesbehörden zur Verfügung gestellt. Nicht namentlich benannte Erregernachweise: Die in § 7 Abs. 3 IfSG genannten Erregernachweise sind

Modul	Sachverhalt
	nichtnamentlich direkt an das Robert-Koch-Institut zu melden. Das RKI stellt dafür spezielle Labormeldebögen zur Verfügung. Impfschäden: Der Verdacht einer über das übliche Maß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung ist meldepflichtig. Die Meldung erfolgt vom Arzt oder der Ärztin an das lokal zuständige Gesundheitsamt.
Erforderliche Unterlagen	https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Meldung_Land/meldung_land_node.html https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Labormeldungen/labormeldungen_node.html
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es müssen keine Fristen beachtet werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Das Infektionsschutzgesetz schreibt die Meldung von bestimmten Erregern sowie Impfschäden durch Ärzte und Laboratorien vor. Hierzu bitte die Meldebögen der Gesundheitsämter oder des Robert-Koch-Instituts ausfüllen.
Ansprechpunkt	Gesundheitsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Meldung_Land/meldung_land_node.html

Modul	Sachverhalt
	https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Meldeboegen/Labormeldungen/labormeldungen_node.html
Ursprungsportal	intended for deletion - infection protection message, vorgesehen zum Löschen - Infektionsschutz Meldung